

Covid-19-Informationsblatt des Wiener Darts Verbandes

(Stand 8. November 2021)

Vorab: Sämtliche Rechtsvorschriften bzgl. Covid-19 sind einzuhalten. Dieses Informationsblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem weisen wir darauf hin, dass wie im normalen Leben jeder Mensch grundsätzlich selbst dafür verantwortlich ist, sich über Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Daher ist jegliche Haftung des WDV im Zusammenhang mit den in diesem Dokument festgehaltenen Informationen ausgeschlossen!

Für die Ausübung des Dartsportes in Wien ist die Einhaltung der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundes und der Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021, in der jeweils aktuell gültigen Version Voraussetzung. Das bedeutet unter anderem:

1) Einhaltung der 2G-Regelung [*Anm.: geimpft oder genesen*] in den Ligen, sowie im Trainings-, und Turnierbetrieb in Sportstätten, Gaststätten, Vereinslokalen und ähnlichen, wie es durch die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundes vorgeschrieben ist, ist verpflichtend.

Eine Person erfüllt die 2G-Regelung, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllt:

I. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte:

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der

aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder

bb) lit. b mindestens 14 Tage

verstrichen sein müssen.

- e) Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARSCoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Achtung: Diese Bestimmung gilt nur bis 6. Dezember 2021.

II. Genesungsnachweise:

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS- CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- c) Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte **ärztliche Bestätigungen** über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion. Sie behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit.

Weiters gilt für Personen, die keinen 2G-Nachweis vorlegen können und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können, dass sie einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, stattdessen vorzuweisen können. Die Gefahr für Leben oder Gesundheit bei Impfung ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Für Kinder gelten laut der Sport Austria folgende Regelungen:

Der "Ninja-Pass" gilt als Testnachweis für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren (schulpflichtiges Alter) für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teilstestungen. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 2G-Nachweis dienen (Sonderregelung für Wien siehe unten).

Für **Wien** konnte eine Klarstellung seitens der lokalen Gesundheitsbehörde eingeholt werden: Für SchülerInnen unter 12 Jahren gilt: Wurden alle drei in der jeweiligen Schulwoche vorgesehenen Tests durchgeführt (1x Antigen-Schnelltest und 2x PCR-Test), dann gilt der Ninja-Pass als 2G-Nachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Tests. Ist die jeweilige Testserie für den Ninja-Pass nicht komplett, dann gelten die jeweiligen Tests einzeln (Antigen-Schnelltest 48h und PCR-Test 72h).

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

2) Es gilt weiterhin die Registrierungspflicht. Das heißt beim Betreten der Sportstätte ist neben der ordnungsgemäßen Kontrolle des 2G-Nachweises ebenfalls die Erhebung der Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler (Vorname, Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden die Emailadresse) verpflichtend vorzunehmen. Weiters sind Datum und Uhrzeit festzuhalten, zu denen die Sportlerinnen und Sportler die Sportstätte betreten. Diese Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermittelt werden. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Es sind im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung an aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

3) Jede Sportstätte benötigt ein Präventionskonzept und einen COVID-19-Beauftragten.

4) Zusammenkünfte/Veranstaltungen:

- Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nur noch unter der Einhaltung der 2G-Regel gestattet.
- Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht eine Anzeigepflicht. Diese hat spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Weiters ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zusätzlich eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen [Anm.: Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.] und die 2G-Regel ist einzuhalten

Sofern die (sportliche) Veranstaltung und deren Zuschauerinnen und Zuschauer nicht als getrennte Zusammenkünfte organisiert werden (räumliche/bauliche Trennung und keine Durchmischung), sind Sportlerinnen und Sportler wie auch Zuschauerinnen und Zuschauer gleichermaßen für die maximale Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu berücksichtigen.

5) Es besteht während der Sportausübung keine Maskenpflicht und es gibt keine Abstandsregeln. Trotzdem empfehlen wir weiterhin folgende allgemeinen Hygienerichtlinien einzuhalten:

- Regelmäßige Händereinigung mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel
- Bedecken des Mundes und der Nase bei Husten oder Niesen (Papiertaschentuch, Ellenbogen)
- Verzicht aufs Händeschütteln, Abklatschen und ähnliche Dinge zu Beginn, während und am Ende einer Partie

- Zur Verfügung Stellung von Desinfektionsmittel, Seife und Einweghandtüchern durch den Boardanlagenbetreiber bzw. Spielstättenbetreiber
- Regelmäßiges, intensives Lüften der Sportstätte

6) Für Sportstätten, die sich in einem Gastronomie- oder Kantinenbetrieb befinden, gelten abseits der Sportausübung die Regeln der Gastronomie.

Abschließend sei gesagt, dass wir alle die Einschränkungen, welche durch Novelle der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundes in Kraft treten bedauern. Wir ersuchen Euch daher alle verantwortungsvoll, umsichtig und vorsichtig zu handeln und auch wenn ihr die 2G-Regelung erfüllt, nur gesund an Dartsveranstaltungen teilzunehmen, damit es schon bald wieder zur Aufhebung der Einschränkungen kommt.

Euer WDV-Vorstand

Detailliertere Informationen findet ihr hier:

3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (ohne der 1. und 2. Novelle)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011674>

1. Novelle der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_456/BGBLA_2021_II_456.html

2. Novelle der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_459/BGBLA_2021_II_459.html

Infoseiten der Stadt Wien zum Coronavirus:

<https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/>

<https://coronavirus.wien.gv.at/oeffentliches-leben/>

FAQ der der Sport Austria zur Coronakrise:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>